

S a t z u n g
**über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der
ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung-KomBekVO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Lausick in seiner öffentlichen Sitzung am 23.04.2015 (Beschluss-Nr.: 108/10/23/04/2015) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Lausick.
(2) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgen diese nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (§ 5 Bekanntmachungssatzung).

§ 2
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Lausick

Die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Lausick erfolgt durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Lausick mit den Ortsteilen Ballendorf, Beucha, Buchheim, Ebersbach, Etzoldshain, Glasten, Kleinbeucha, Lauterbach, Steinbach, Stockheim und Thierbaum.

§ 3
Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 4
Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden,

a) dass ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

b) dass sie im Rathaus, Markt 1, 04651 Bad Lausick zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von zwei Wochen niedergelegt werden und

c) auf die Niederlegung und die niederlegende Stelle der Stadtverwaltung Bad Lausick, nach § 4 Abs. 1 Buchst.b, in der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.

(2) § 4 Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 8 Abs. 2 KomBekVO entsprechend.

§ 5

Ortsübliche Bekanntgabe und ortsübliche Bekanntmachung

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüsse sind vom Bürgermeister unter Einhaltung einer Frist von 7 Kalendertagen an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Bad Lausick durch Aushang bekannt zu geben (Standorte siehe § 6 dieser Satzung). Dies gilt nicht bei Einberufung der Sitzungen in Eilfällen.

Die Termine der öffentlichen Sitzungen werden im Amtsblatt der Stadt veröffentlicht.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen der Ortsausschüsse sind vom jeweiligen Ortsvorsteher unter Einhaltung einer Frist von 7 Kalendertagen durch Aushang an den in der jeweiligen Ortschaft vorhandenen Bekanntmachungstafeln bekannt zu geben.

(3) Soweit darüber hinaus durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 dieser Satzung.

(4) § 1 (2) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an den folgenden Verkündigungstafeln der Stadt Bad Lausick und ihrer Ortsteile durchgeführt werden (Notbekanntmachung).

Bad Lausick	vor dem Rathaus, Markt 1
OT Ballendorf	vor dem Feuerwehrgerätehaus, Alte Dorfstraße
OT Buchheim	vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Alte Straße 1
OT Ebersbach	Neue Landstraße, Bäckerei „Otto“
OT Etzoldshain	am Dorfgemeinschaftshaus, Landstraße 40
OT Glasten	Parkplatz, Schönbacher Straße
OT Lauterbach	Hauptstraße 10a, Grundstück Könze
OT Steinbach	Bushaltestelle, Lauterbacher Straße
OT Beucha	Bushaltestelle, Beuchaer Landstraße
OT Kleinbeucha	Bushaltestelle, Steinbacher Landstraße
OT Stockheim	Bushaltestelle, Stockheimer Straße
OT Thierbaum	Dorfstraße 2, Grundstück Köpping

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7 **Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach **§ 4 Absatz 1 Buchst.b** vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit der Durchführung nach **§ 6 Satz 1** vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist durch Ablage des Amtsblattes in den Akten nachzuweisen. Bei Notbekanntmachung ist das Datum des Aushangs und der Abnahme auf dem Aushang in den Akten nachzuweisen.

§ 8 **In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung

vom 18. Juni 1998 zuletzt geändert am 23. September 2010 (Mitteilungsblatt der Stadt Bad Lausick Nr.1/10 vom 13.01.2010), die Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 21. Januar 1999 sowie die Satzung zur 6. Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 23. September 2010 und die Bekanntmachungssatzung vom 15.05.2014, außer Kraft.

Bad Lausick, 23.04.2015


Eisenmann
Bürgermeister